

55421, ~~III~~ Cg

8°, Br

Statuten

für den

Musik - Fond

des k. u. k. Infanterie-Regiments

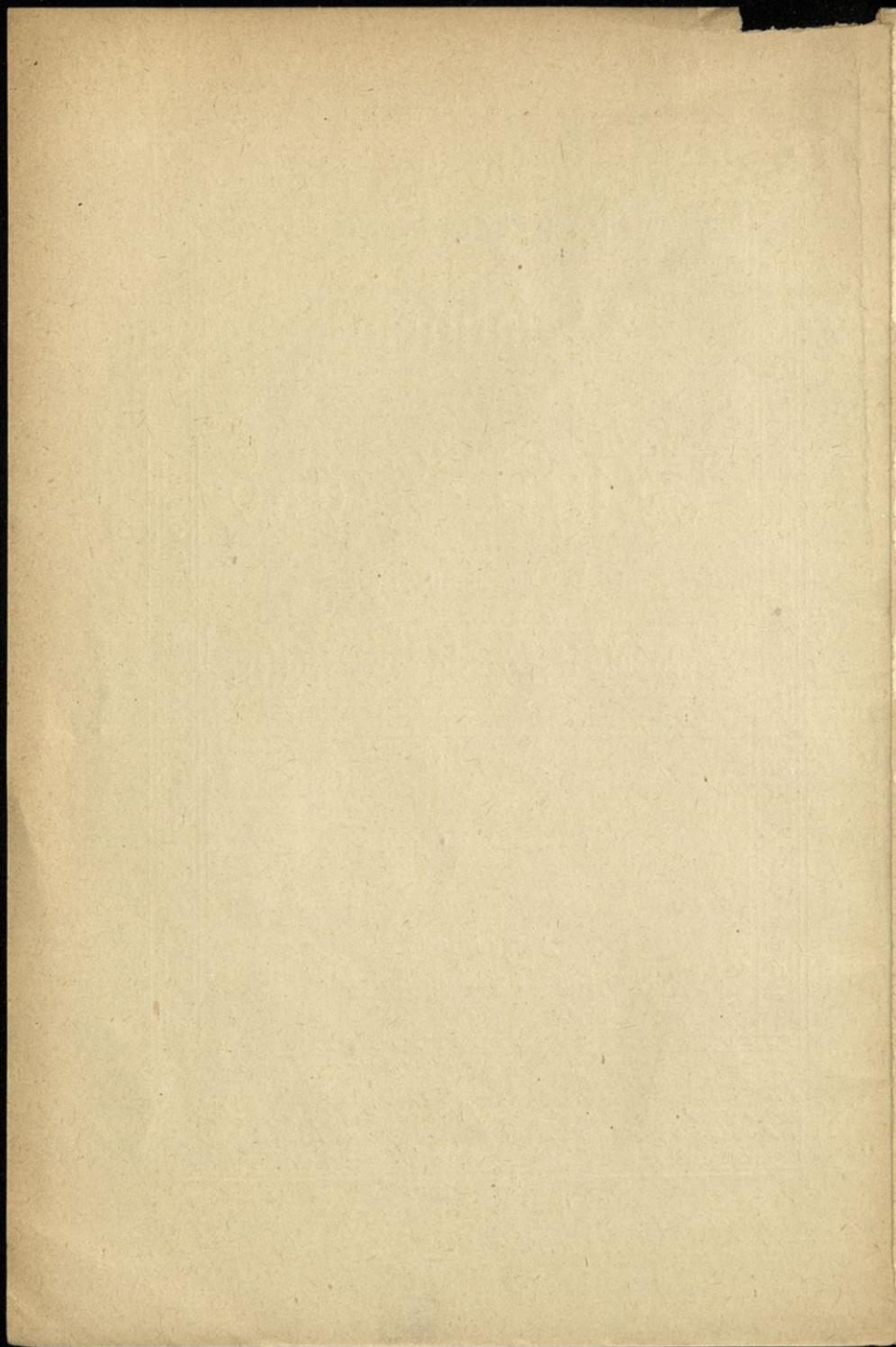
Leopold II., König der Belgier,

Nr. 27.



Laibach 1896.

Buchdruckerei Jg. v. Kleinmayr & Fed. Bamberg.



Statuten

für den

Musik - Fond

des k. u. k. Infanterie-Regiments

Leopold II., König der Belgier,

Nr. 27.



Laibach 1896.

Buchdruckerei Jg. v. Kleinmann & Fed. Bamberg.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

030055612

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
§ 1. Zweck des Fonds	5
§ 2. Eigenthumsrecht, Fondstheilnehmer, deren Rechte	5
§ 3. Bildung des Fonds, Höhe desselben	6
§ 4. Bargeld des Fonds, Deponirung desselben	7
§ 5. Die Musikfonds-Commission	7
§ 6. Pflichten der Musikfonds-Commission	7
§ 7. Obliegenheiten des Präses	9
§ 8. Pflichten des Verwalters	9
§ 9. Stellung und Obliegenheiten des Kapellmeisters	12
§ 10. Pflichten des Commandanten der Stabsabtheilung, bezw. seines jeweiligen Vertreters im Commando	13
§ 11. Musikmannschaft	14
§ 12. Verdienstgelder, Zulagen der Mannschaft, sonstige Einnahmen	16
§ 13. Verfahren, wenn ein dem Fonds gehöriges Loß einen Gewinnst erzielt	17
§ 14. Verfahren bei Ausschcheidung oder Trennung ganzer Abtheilungen aus dem Verbands des Regiments	17
§ 15. Auflösung des Musikfonds	18
§ 16. Vorgang bei einem Wechsel oder einer Vertretung	18
§ 17. Vorgang bei einer Mobilisirung	18
§ 18. Aenderung dieser Statuten	18
§ 19. Verfügungsrecht über die Regimentsmusik. Oberste Controle	19

§ 1. Zweck des Fonds.

Der Musikfond ist bestimmt:

- 1.) zur Anschaffung und Erhaltung der Musikinstrumente, Musikalien, Requisiten und sonstigen Utensilien der Regimentsmusik;
- 2.) zur Zahlung der Gebühren des Kapellmeisters und der Zulagen an die Mannschaft der Regimentsmusik, endlich
- 3.) dafür zu sorgen, damit ein derartiges Capital verfügbar werde, daß hievon nicht nur den Punkten 1 und 2 stets entsprochen werde, sondern auch ohne Belastung der Officiere des Regiments der durch Kriegs- oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse in Verlust gerathene oder sonstwie zu erneuernde fundus instructus der Regimentsmusik ersetzt werden könne; schließlich um von diesem Capital auch alles dasjenige wieder anzuschaffen, was zur Herstellung einer klangreichen Militärmusik, mit Inbegriff eines vollständigen Streichorchesters, und zwar an entsprechendem Personale, guten Instrumenten, Musikalien, Requisiten und dergl. erforderlich ist.

§ 2. Eigenthumsrecht, Fondstheilnehmer, deren Rechte.

1.) Der Musikfond ist Eigenthum des Regiments; dem Einzelnen steht kein Anrecht auf den Fond zu.

2.) Das gesammte Officiers-Corps des Regiments (einschließlich Auditor, Militärärzte und Truppen-Rechnungsführer) nimmt an den Musikangelegenheiten theil.

Jedem dieser Officiere wird mit Jahreschluss die Jahres-Bilanz des Musikfonds im Circulationswege zugestellt.

3.) Wenn Officiere die Beschaffung besonderer Musikstücke wünschen, so haben sie sich diesbezüglich direct an die Musikfonds-Verwaltung schriftlich zu wenden.

4.) Wenn die Regimentsmusik bei kameradschaftlichen Zusammenkünften oder sonst öffentlich (Platzmusik, Ständchen etc.) spielt, kann eine Aenderung des Programms oder eine Verlängerung der Spiel-

dauer nur durch den Musikfonds-Verwalter (da dieser in erster Linie die Verfügbarkeit beurtheilen kann), in dessen Abwesenheit vom ältesten Officiere, vom Hauptmann aufwärts — selbstverständlich bei persönlicher Verantwortung —, verfügt werden. Ist der Regiments-Commandant hiebei anwesend, so ist dessen Bewilligung zu erbitten.

Wenn die Musik contractlich gegen Entgelt spielt, muß sich dieselbe an das vom Regiments-Commando genehmigte Programm halten, und ist daher eine Verlängerung unstatthaft.

§ 3. Bildung des Fonds, Höhe desselben.

Der Musikfond wird gebildet:

1.) aus dem aliquoten Theile der einfließenden Verdienstgelder der Regimentsmusik (§ 12, Punkt 1);

2.) aus dem Erlöse für veräußerte alte oder unbrauchbare Instrumente, Musikalien, sonstige Utensilien und Requisiten der Regimentsmusik (§ 6, Punkt 1; § 8, Punkt 8 a);

3.) aus dem Zinsertrage des etwa sich ansammelnden Capitals, welches ebenso anzulegen ist, wie dies in den Statuten für den Officiersfond bestimmt ist;

4.) aus den von den Gewinnten der etwa vorhandenen verlosbaren Papiere diesem Fonde zufallenden Beträgen;

5.) aus dem nach § 10, Punkt 12, zu fassenden ärarischen Musikpauschale, welches jedoch nur im Sinne des § 1, Punkt 1, verwendet werden darf;

6.) aus Beiträgen des Officiersfonds für jene Monate, in welchen der Musikfond für die Auslagen nicht in vollem Maße aufkommen kann, und zwar in der zur Bedeckung des monatlichen Deficits erforderlichen Höhe (Rückzahlung siehe § 13).

7.) Um dem § 1 zu entsprechen, ist anzustreben, den Musikfond auf die Höhe von 5000 fl. zu bringen und zu erhalten.

Nach Erreichung dieser Fondshöhe sind von den Ueberschüssen die vom Officiersfonde seit Jahren bezahlten Zuschüsse zu refundieren. Nach vollzähliger Refundierung, und wenn der Officiersfond auch schon seine volle Höhe erreicht haben wird, wird die Verwendung eines weiteren Ueberschusses im Musikfonde durch die Officiers-Versammlung festzustellen sein.

§ 4. Bargeld des Fonds, Deponierung desselben.

Das in den Musikfond fließende Bargeld übernimmt der Fondsverwalter und bestreitet davon die fälligen Auslagen.

Der Rest ist in die Postsparcassa fruchtbringend einzulegen, beziehungsweise sobald genügende Mittel vorhanden sind, zur Anschaffung von verzinslichen pupillarfisheren Wertpapieren oder Sparcassabüchern zu verwenden.

Im Falle ein Bedarf an Bargeld eintreten sollte, ist vorerst auf die Sparcassabücher, dann auf die Renten zu greifen und erst in letzter Linie der Verkauf der Staatsloze zu bewirken.

Mit der Serie bereits gezogene Lose sind überhaupt vom Verkauf ausgeschlossen.

Sämmtliche Wertpapiere des Fonds sind in die Officiersfondscassa zu hinterlegen.

In der Cassa hat außer dem Cassastandes=Protokoll (§ 8, Punkt 2b) ein Ausweis über sämmtliche Wertpapiere mit Angabe der Serie und Nummer (§ 8, Punkt 2c) zu erliegen, welcher von Fall zu Fall zu ergänzen oder richtigzustellen ist.

Bei der börsenmäßigen Anschaffung und Veräußerung sowie bei der Umwechslung der Wertpapiere haben der Fondsverwalter und der Controlor zu intervenieren und sind beide solidariisch haftbar.

§ 5. Die Musikfonds=Commission.

Die ökonomische Verwaltung des Musikfonds sowie die Ueberwachung der Musik in Bezug auf ihre fachliche Ausbildung wird durch die Officiersfonds=Commission ausgeübt.

Es gelten betreffs:

- a) Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit,
- b) Wahlmodus,
- c) Mandatsdauer, Stellvertretung und
- d) Functionierung

die bezüglichen Punkte A, B, C, D des § 6 der Officiersfonds=Statuten.

§ 6. Pflichten der Musikfonds=Commission.

Die Commission hat die Pflicht, die Statuten in allen Theilen genau einzuhalten, die monatlichen Rechnungen des Musikfonds und die vom Fondsverwalter zu verfassende ganzjährige Bilanz zu prüfen;

letztere ist dem Regiments-Commando behufs Circulation beim Officiers-Corps vorzulegen.

Die Commission hat:

1.) die vom Fondsverwalter (unter Zuziehung des Kapellmeisters) gestellten Anträge über den Bedarf oder die Veräußerung von Musikinstrumenten, Musikalien, Requisiten u. zu prüfen und zu begutachten (weiterer Vorgang § 8, Punkt 8 a);

2.) Anträge auf Abschließung, Kündigung, Aenderung oder Erneuerung des Contracts mit dem Kapellmeister zu stellen (§ 8, Punkt 8 b); die Durchführung selbst kann jedoch nur nach vorangegangener Beschlussfassung durch das Officiers-Corps erfolgen;

3.) die Höhe der Zulagen der Musikmannschaft, sowie Art und Weise der Vertheilung der Verdienstgelder fallweise festzustellen (§ 8, Punkt 8 d; § 9, Punkt 3).

4.) Der Commission obliegt die Anschaffung, Veräußerung oder Umwechslung der Wertpapiere des Musikfonds.

5.) Wird die Einberufung einer Officiers-Versammlung vom Ausschusse für nothwendig erkannt, so ist diese beim Regiments-Commando zu erbitten.

6.) Mit Schluss des Jahres hat die Commission die Revision der Inventare über Musikinstrumente, Musikalien (§ 9, Punkt 1) und Requisiten (§ 10, Punkt 1) vorzunehmen und den fundus instructus zu classificieren. Bei diesem Anlass ist auch jedesmal das Vorhandensein aller verzeichneten Gegenstände zu constatieren. (Wegen Veräußerung unbrauchbarer Gegenstände siehe Punkt 1.)

Jede Revision ist in den Inventaren durch die Unterschriften der Commission zu bestätigen und die Inventare dem Regiments-Commando zur Einsicht vorzulegen.

7.) Normalmäßig werden alle Geschäfte der Musik-Commission in einer am Ende eines jeden Monats stattfindenden Sitzung, zu der, wenn nöthig, auch der Kapellmeister heranzuziehen ist, verhandelt und erledigt. Wenn nöthig, können auch öfters Sitzungen stattfinden; die Einberufung ordnet der Präses an. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit — analog wie in § 7, Punkt 3, der Officiersfonds-Statuten vorgezeichnet — gefasst.

Die Verhandlungen sind in das Verhandlungs-Protokoll einzutragen; nur bei wichtigeren Angelegenheiten ist das Protokoll auch

dem Regiments-Commando zur Einsichtnahme, beziehungsweise zur Bestätigung vorzulegen.

8.) Bei der fallweisen Revision der Rechnungsabschlüsse hat die Commission alle Empfangs- und Ausgabe-posten sowohl in Bezug auf deren Grundhaltigkeit, als auch auf deren Textierung zu prüfen, die Richtigkeit der eingestellten Beträge und die Richtigkeit des Abchlusses zu constatieren und endlich die Cassa-Journale zu unterfertigen.

9.) Sobald die durch das Regiments-Commando bei sämtlichen Officieren in Circulation gesetzte Jahres-Bilanz an die Commission zurückgelangt ist und von Seite der Mitglieder nichts beanstandet oder vom Regiments-Commando keine Aufklärung verlangt worden ist, wird die Jahresrechnung bei den Acten des Fonds deponiert.

10.) Die Musik-Commission hat in neuen Garnisonen mit Berücksichtigung der daselbst bestehenden Verhältnisse — wenn andere Militär-Musiken vorhanden sind, im Einvernehmen mit diesen — für die verschiedenen außerdienstlichen Verwendungen der Regimentsmusik Normal-Honorare zu vereinbaren, an welche sich dann der Musikfonds-Verwalter zu halten hat.

Bei Feststellung der Normal-Honorare ist die Stärke der verlangten Harmonie und die Dauer des Spieles maßgebend.

Bei Verwendung der Musik außerhalb der Garnison ist das Normal-Honorar — wegen größerer Abnützung der Instrumente — um wenigstens ein Viertel zu erhöhen.

11.) Wegen Fürwahl der Musikmannschaft *cc. cc.* siehe § 11.

§ 7. Obliegenheiten des Präses.

Der Präses vertritt die Institution gegenüber dem Regiments-Commandanten und dem Officiers-Corps und überwacht die stricte Einhaltung der Statuten sowie die ökonomische Gebarung mit den Mitteln des Musikfonds. Im übrigen betreffen den Präses die einschlägigen Bestimmungen des § 8 der Officiersfonds-Statuten.

§ 8. Pflichten des Verwalters.

1.) Der Fondsverwalter (Musik-Officier) hat die Berechnung sämtlicher den Musikfond betreffenden Empfänge und Ausgaben und die Correspondenz, welche in Angelegenheiten der Regimentsmusik zu führen ist und keinen dienstlichen Charakter trägt, zu besorgen.

2.) Er führt sämtliche Protokolle, und zwar:

- a) das Cassa=Journal; es enthält die durch die entgeltliche Verwendung der Regimentsmusik einfließenden Gesamtverdienstgelder und die aus diesen zu bestreitenden Auslagen; ferner die Verrechnung des vom k. u. k. Militär=Lexar zugewiesenen Musikpaucholes und der hievon zu bestreitenden Auslagen für Erhaltung und Nachschaffung der ärarischen Instrumente. Es wird monatlich abgeschlossen. Dem Regiments=Commando ist vierteljährig der Abchluss zur Kenntnisaahme vorzulegen;
- b) das Cassastandes=Protokoll zum Nachweise der in der Cassa erliegenden Gelder;
- c) ein Ausweis über die Wertpapiere; beide Documente haben stets in der Cassa zu erliegen und werden nach jedem Cassagange abgeschlossen; ein gleichlautender Ausweis hat beim Fondsverwalter zu erliegen;
- d) das Verhandlungs=Protokoll zur Eintragung der bei den monatlichen und sonstigen außergewöhnlichen Sitzungen des Ausschusses gestellten Anträge und Verhandlungsgegenstände nebst der Beschlussfassung des Ausschusses (§ 6, Punkt 7);
- e) ein Vormerkbuch, in welches er die von Personen oder Vereinen einlangenden Gesuche um entgeltliche Ueberlassung der Regimentsmusik einträgt und sodann dem Regiments=Commando behufs Ertheilung der Genehmigung vorlegt.

In Dringlichkeitsfällen ist es ihm als Musik=Officier gestattet, Vereinbarungen gegen nachträgliche Genehmigung des Regiments=Commandos abzuschließen. Die Orte, an welchen die Regimentsmusik fallweise spielt, sind seitens des Verwalters dem Officiers=Corps rechtzeitig mittelst Avisos im Regiments=Tagbefehle zur Kenntnis zu bringen.

Die Bedingungen (Honorare), unter welchen die Musik beigestellt werden kann, sind durch § 6, Punkt 10, festgestellt.

Nur bei obwaltenden besonderen Umständen darf davon abgewichen werden; es ist aber — wenn möglich noch vorher — vom Regiments=Commando, eventuell Präses der Commission, die Bewilligung hiezu einzuholen.

Für die aufzustellenden Contracte gibt das zuliogende Muster (Beilage 1) einige Anhaltspunkte.

In den Contracten ist die Anzahl der Musiker, die Spielzeit, der zu entrichtende Geldbetrag, endlich etwaige die gegenseitige Verbindlichkeit ganz oder theilweise aufhebende Ausnahmefälle möglichst zu präcisieren.

3.) Der Verwalter verfaßt die Jahres-Bilanz, legt sie der Commission zur Prüfung vor (§ 6) und hat alle den Musikfond betreffenden Actenstücke aufzubewahren (§ 6, Punkt 9).

4.) Ihm obliegt die Beaufsichtigung über den mit der Führung des Musikalien-Inventars und des Instrumenten-Inventars betrauten Kapellmeister (§ 9, Punkt 1).

5.) Die Vertheilung der (nach Punkt 2 a) übernommenen Verdienste-gelder sowie die Vertheilung der Zulagen geschieht nach dem vom Verwalter zu beantragenden und von der Commission genehmigten Vertheiler und auf Grundlage der vom Proviant-Officier auszufertigenden Documente (§ 10, Punkt 3 und 4).

6.) Als Musik-Officier hat er das Programmbuch für die jeweilig stattfindenden Productionen der Regimentsmusik nebst dem Kapellmeister zu fertigen und dem Regiments-Commando zur Genehmigung vorzulegen.

7.) Er hat den Erzeugnissen der Musik-Literatur ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und wünschenswerte Werke nach Rücksprache mit dem Kapellmeister und Bewilligung des Präses in Bestellung zu bringen.

Das Instrumenten-Reparaturbuch (§ 10, Punkt 7) hat der Verwalter mitzufertigen.

8.) Der Verwalter hat weiters an den Ausschuss Anträge zu stellen:

- a) zur Anschaffung und Veräußerung von Musikinstrumenten, Musikalien, Requisiten zc. (über Vorschlag des Kapellmeisters).

Diese erfolgt im Sinne des von der Commission laut Verhandlungs-Protokoll gefaßten Beschlusses (§ 6, Punkt 7).

Die Veräußerung außer Gebrauch gesetzter Instrumente, Musikalien und sonstigen Requisiten kann entweder partienweise oder auch einzeln geschehen.

Der für verkaufte Instrumente zc. gelöste Betrag ist nach Abzug der etwa aufgelaufenen Kosten documentarisch in Empfang zu stellen;

- b) zur Abschließung, Aenderung, Erneuerung oder Kündigung des Contracts mit dem Kapellmeister;

- c) zur Anschaffung, Veräußerung oder Umwechslung der Wertpapiere des Musikfonds;
 - d) zur Feststellung der Zulagen, sowie der Art und Weise der Vertheilung der Verdienstgelder an die Mannschaft der Regimentsmusik.
- 9.) Wegen Aufnahme der Musikmannschaft und dergl. siehe § 11.

§ 9. Stellung und Obliegenheiten des Kapellmeisters.

Die Stellung des Kapellmeisters ist eine vertragsmäßige, gründet sich und ist näher präcisiert durch den zwischen dem Officiers-Corps einerseits und dem Kapellmeister anderseits mit gegenseitiger Verbindlichkeit abgeschlossenen Vertrag.

Seine Obliegenheiten sind im allgemeinen im Vertrag enthalten und werden im besondern durch nachstehende Punkte festgestellt:

1.) Der Kapellmeister hat das Inventar über die vorhandenen Musikinstrumente, ein ebensolches über die vorhandenen Musikalien, welche in entsprechenden, stofflich geordneten Gruppen einzutragen sind, zu führen.

Bei einer Revision der Inventare ist nach § 6, Punkt 6, vorzugehen; in dieselben haben der Verwalter (§ 8, Punkt 4) und der Commandant der Stabsabtheilung (§ 10, Punkt 9) auch fallweise Einsicht zu nehmen. Wegen Verwertung unbrauchbar gewordener oder außer Gebrauch zu setzender Musikinstrumente und Musikalien siehe § 8, Punkt 8 a.

2.) Pflicht des Kapellmeisters ist es, wegen Aufnahme von Musik-Elaven sowie Engagierung von guten Kräften (Solisten) die erforderlichen einleitenden Schritte zu unternehmen, recte zu beantragen, und die Heranbildung der Musik-Elaven sich angelegen sein zu lassen.

Wegen Fürwahl der Musikmannschaft, deren Beförderung und dergl. siehe § 11.

3.) Ueber die Höhe der an die Musikmannschaft zu verabfolgenden Zulagen (§ 12, Punkt 4) sowie betreffs Eintheilung dieser Mannschaft in die sechs Verdienstgelder-Kategorien (§ 12, Punkt 2) hat der Kapellmeister dem Fondsverwalter fallweise Anträge zu stellen (§ 8, Punkt 8 d).

4.) In das Programmbuch hat der Kapellmeister die für die jeweilig stattfindenden Productionen der Regimentsmusik in Aussicht genommenen Musikstücke einzutragen und dem Musik-Officier vorzulegen (§ 8, Punkt 6).

5.) So oft als nothwendig, unbedingt aber einmal im Monat eine Visitierung der Instrumente vorzunehmen. Nothwendig werdende Reparaturen der Instrumente sind dem Commandanten der Stabsabtheilung zur weiteren Veranlassung zur Kenntniss zu bringen (§ 10, Punkt 7).

6.) Die contractlich festgesetzten Gebühren des Kapellmeisters werden demselben im Wege des Proviant-Officiers gegen Quittung zeitgerecht erfolgt (§ 10, Punkt 2).

§ 10. Pflichten des Commandanten der Stabsabtheilung, bezw. seines jeweiligen Vertreters im Commando (§ 6, C, der Officiersfonds-Statuten).

Der Proviant-Officier ist in seiner Eigenschaft als Commandant der Stabsabtheilung Mitglied der Musikfonds-Commission, und als solches obliegt ihm:

1.) ein Inventar über das gesammte Eigenthum des Musikfonds (abgesehen von Geld- und Wertpapieren, Musikinstrumenten und Musikalien), also über Requisiten, Materiale und dergl. zu führen. In dasselbe hat der Verwalter fallweise Einsicht zu nehmen.

Nothwendig werdende Anschaffungen oder Ergänzungen sind im Wege des Musikfonds-Verwalters bei der Commission zeitgerecht in Antrag zu bringen;

2.) die vom Kapellmeister unterfertigten Quittungen über dessen Gebühren (§ 9, Punkt 6) behufs Flüssigmachung derselben dem Verwalter rechtzeitig einzusenden;

3.) das von ihm zu unterfertigende Namensverzeichnis über die am Ende eines jeden Monats nachhinein zu erfolgenden Verdienstgelder (§ 12) anlegen und von den Anspruchsberechtigten unterschreiben zu lassen; das auf Grund dieses Verzeichnisses vom Verwalter erfolgte Geld ist der Mannschaft sodann auszubezahlen;

4.) die Ausfertigung des Namensverzeichnisses über die Zulagen der Musikmannschaft (§ 12). Vorgang bei Ausfertigung und Auszahlung wie im vorstehenden Punkte 3;

5.) die bestätigten Verzeichnisse über sonstige vom Musikfonde zu leistende monatliche Beiträge. Vorgang wie im Punkte 3 und 4;

6.) die Veranlassung zu treffen, daß die Musik oder die einzelnen Partien zeitgerecht an ihren Bestimmungsort eintreffen. Belehrung des etwa dirigierenden Unterofficiers über sein allgemeines Verhalten, bezüglich Einhaltens des Programms und dergl.;

7.) in das Instrumenten-Reparatursbuch nothwendig werdende Reparaturen der Instrumente nach den vom Kapellmeister zu liefernden Daten einzutragen, die Uebergabe an den Instrumentenmacher besorgen zu lassen und die bewirkte Reparatur vorzumerken. Dieses Buch ist vom Verwalter mitzufertigen. Bei Abgabe der reparaturbedürftigen Instrumente ist stets der bezügliche Auszug aus dem Reparatursbuch an den Instrumentenmacher zu übergeben; letzterer hat die Reparatur genauestens nach diesem Auszuge zu bewirken. Die Kosten von Reparaturen nach Beschädigungen, die aus Fahrlässigkeit, Muthwillen oder dergleichen seitens der Mannschaft herbeigeführt wurden, sind von den Verdienstgeldern der Schuldtragenden hereinzubringen;

8.) die nicht im Gebrauche befindlichen Instrumente in den zu Verfügung stehenden Magazinen zweckentsprechend zu deponieren;

9.) in die vom Kapellmeister zu führenden Inventare (§ 9, Punkt 1) fallweise Einsicht zu nehmen, mitunter eine Visitation der Instrumente selbst vorzunehmen;

10.) Anfangs September die freiwillig weiter dienende Mannschaft zu befragen, ob und unter welchen Bedingungen sich dieselbe verpflichtet, das ganze folgende Jahr im Regimente weiter zu dienen (§ 11, C).

11.) Wegen Beförderung, Mannschaftsgebühren zc. siehe §§ 11 u. 12.

12.) Das Musikpauschale wird vom Regiments-Commando gefasst und im Wege der Stabsabtheilung an die Musikfonds-Commission ausgefolgt.

§ 11. Musikmannschaft.

A. Fürwahl.

Das Bestreben der Musikfonds-Commission muß sein, die Musik auf einem derartigen Grade von Leistungsfähigkeit zu erhalten, daß das Ansehen des Regiments in musikalischer Beziehung gewahrt bleibe und den jeweiligen Garnisonsverhältnissen volle Rechnung getragen werden könne.

Die im Regimente herangezogenen guten Kräfte sind möglichst zu erhalten und bezüglich Engagierung von guten Kräften (Solisten) rechtzeitig Fürsorge zu treffen, beziehungsweise es sind seitens des Kapellmeisters zweckentsprechende Anträge zu stellen. — Nachdem die Leistungsfähigkeit der Musik zum großen Theile von den für diesen Zweck aufwendbaren Geldmitteln abhängig ist, diese jedoch nur innerhalb

gewisser Grenzen zur Verfügung stehen, so empfiehlt es sich, möglichst billige Kräfte selbst heranzuziehen, welche Aufgabe durch das Institut der

B. Musik-Eleven

ermöglicht wird.

Pflicht des Kapellmeisters ist es, in dieser Beziehung die erforderlichen einleitenden Schritte zu unternehmen und das Geeignete dem Verwalter zu beantragen.

Ueber die Aufnahme und Behandlung von Musik-Eleven enthält das Normal-Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 6. Stück vom Jahre 1892, die entsprechenden Bestimmungen.

C. Reengagierung.

Alljährlich Anfangs September ist die freiwillig weiter dienende Mannschaft durch den Commandanten der Stabsabtheilung zu befragen, ob und unter welchen Bedingungen sich dieselbe verpflichtet, das ganze folgende Jahr im Regimente weiter zu dienen.

Jede von Seite der Mannschaft eingegangene schriftliche Verpflichtung hat auf ein ganzes Jahr Gültigkeit, d. i. vom 1. Jänner bis letzten December des kommenden Jahres, ganz gleich den mit der ärarischen Unterofficiers-Dienstprämie theilenden Unterofficieren.

Austretende Unterofficiere (Mannschaft) haben also ihren Austritt aus dem Regimente schon bei dieser Gelegenheit anzumelden.

Diese seitens der Musikfonds-Commission mit der freiwillig weiter dienenden Mannschaft eingegangenen Verpflichtungen ändern sich oder erlöschen gänzlich für das Regiment in nachstehenden Fällen, und zwar:

1.) bei Urlauben von längerer Dauer als 14 Tagen, in welchem Falle die aus der Musikfonds-Cassa zu erfolgenden Gebühren und Zulagen nur ganz ausnahmsweise belassen werden;

2.) bei selbstverschuldeten Krankheiten oder Undienstbarkeit aus gleicher Ursache von längerer Dauer als 14 Tagen, in welchem Falle die Gebühren des Mannes auf die ärarischen beschränkt werden;

3.) bei Degradierungen. Im letzteren Falle erlöschen sämtliche eingegangenen Contracte und Verpflichtungen;

4.) bei sonstigen Abgangsfällen.

D. Beförderung.

Das Vorschlagsrecht zur Beförderung steht dem Regiments-Proviant-Officier als dem Unterabtheilungs-Commandanten allein zu. Er ist jedoch verpflichtet, auf die Meinung der Musikfonds-Commission Rücksicht zu nehmen, da bei Beförderungen auch die musikalischen Leistungen der Mannschaft in Betracht zu ziehen sind. Handelt es sich bei einer Beförderung auch um eine Erhöhung der Gebühren und kommen letztere aus der Musikfonds-Cassa zu bestreiten, so kann eine solche Beförderung selbstverständlich nur mit Einwilligung der Musikfonds-Commission erfolgen.

§ 12. Verdienstgelder, Zulagen der Mannschaft, sonstige Einnahmen.

1.) An den einfließenden Verdienstgeldern participieren laut Beschlusses des Officiers-Corps dormalen der Kapellmeister mit 10 %, die Musikmannschaft mit 40 % und der Musikfond mit 50 %.

2.) Die Vertheilung des an die Mannschaft entfallenden Verdienstantheils geschieht nach sechs Kategorien. Die besten Kräfte stehen in der ersten, die mindesten in der letzten Kategorie.

Jeder Mann der ersten Kategorie erhält dormalen je 10, der zweiten je 7, der dritten je 6, der vierten je 5, der fünften je 4, der sechsten je 3 Antheile.

Die Eintheilung der Mannschaft in die Kategorien geschieht über Antrag des Musikfonds-Verwalters (nach Berathung mit dem Kapellmeister) durch die Commission.

3.) Die Vertheilung der Verdienstgelder erfolgt am letzten jedes Monats nachhinein gegen Bestätigung jedes Einzelnen (§ 10, Punkt 3).

4.) Die Höhe der Zulagen der Mannschaft wird über Antrag des Musikfonds-Verwalters (Vorschlag des Kapellmeisters) von der Commission festgesetzt und am letzten jedes Monats nachhinein ausbezahlt. Die Erfolgung derselben an die Mannschaft hat auf Grundlage von mit der Empfangsbestätigung der Betreffenden versehenen Namensverzeichnissen zu erfolgen (§ 10, Punkt 4).

Bei plötzlichem Abgange gebührt die Zulage nach Tagen. Bei längeren Erkrankungen, Beurlaubungen u. wird die Auszahlung der Zulage eingestellt und nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise bewilligt (§ 11, C, Punkt 1 und 2).

5.) Auf Geschenke bei außerordentlichen Anlässen hat nur die dabei verwendete Mannschaft Anspruch.

6.) Im Mobilisierungsfalle wird der Bezug der Zulagen eingestellt und hat die Mannschaft nur auf die chargenmäßigen Gebühren Anspruch.

§ 13. Verfahren, wenn ein dem Fonde gehöriges Los einen Gewinnst erzielt.

Sollte auf eines der dem Musikfonde gehörigen Lose ein Gewinnst entfallen, so ist hievon nach Abzug der Gewinnsteuer und der etwa sonst gehabten Auslagen, wenn möglich, ein Los gleicher Kategorie anzuschaffen; von dem sonach verbleibenden Reingewinn sind die im Laufe der Jahre vom Officiersfond erhaltenen Aushilfsbeträge an diesen Fond rückzuerlegen, der Rest des Reingewinns für den Musikfond im Sinne des § 4 anzulegen, eventuell nach § 3, Punkt 7, zu verwenden.

§ 14. Verfahren bei Ausscheidung oder Trennung ganzer Abtheilungen aus dem Verbande des Regiments.

Wenn ein oder mehrere Bataillone sammt deren Officieren zur Bildung von Neuformationen ausgeschieden werden, so ist das Musikfonds=Capital, welches an dem zur Durchführung der Transferierung hohen Orts bestimmten Tage vorhanden ist, nach der Anzahl vorhandener Bataillone zu theilen und dem ausscheidenden Bataillone der aliquote Theil, jedoch nur in Staatspapieren, mit der Bestimmung für den neuen Musikfond auszufolgen.

Bei Ausscheidung kleinerer Abtheilungen als eines Bataillons, ebenso wenn nur Mannschaft abgegeben werden sollte, besteht kein Anspruch auf Theilung; dagegen tritt eine solche ein, wenn nur Officiere eines oder mehrerer Bataillone gemeinschaftlich zur Bildung von Neuformationen ausscheiden.

Zur Abgabe von Musikinstrumenten, Musikalien und sonstigen Musikrequisiten an die Neuformationen besteht keine Verpflichtung.

Das Regiment behält sich jedoch vor, im Falle der Möglichkeit der neuformierten Truppe Musikinstrumente, Musikalien u. im Verhältnisse des abgegangenen Truppentheils unentgeltlich und freiwillig zu überlassen.

§ 15. Auflösung des Musikfonds.

Erlischt der Hauptzweck des Fonds, d. i. die Erhaltung der Regimentsmusik, so wird es — falls nicht hohen Orts Weisungen diesbezüglich erfolgen — vom Beschlusse des Officiers-Corps abhängig sein, was mit dem Musikfonde zu geschehen habe.

Ansonsten ist eine Auflösung des Fonds unzulässig.

§ 16. Vorgang bei einem Wechsel oder einer Vertretung.

1.) Bei einem Wechsel der Musikfonds-Commission sind sämtliche Journale, Vormerkungen und Inventare abzuschließen, von der früheren Commission zu revidieren, die ausgewiesenen Reste zu scontrieren und an die neue Commission zu übergeben.

Die richtige Uebernahme, respective Uebergabe, ist in sämtlichen Protokollen und Inventaren durch Namensfertigung zu bestätigen.

2.) Wird nur der Verwalter gewechselt, so ist analog vorzugehen.

3.) Bei einem Wechsel des Commandanten der Stabsabtheilung oder des Kapellmeisters hat die Uebergabe, respective Uebernahme, der betreffenden Inventare und Vormerkungen unter Intervention des Fondsverwalters und des Controlors zu erfolgen.

4.) Ueber jede Uebernahme, respective Uebergabe, ist an das Regiments-Commando eine von allen Beteiligten unterzeichnete Meldung vorzulegen.

5.) Bei Vertretungen von acht Wochen aufwärts ist wie bei einem Wechsel vorzugehen; unter acht Wochen die Uebergabe mündlich dem Präses zur Kenntnis zu bringen.

§ 17. Vorgang bei einer Mobilisierung.

Hinsichtlich der Verwaltung des Musikfonds im Falle einer Mobilisierung haben die Bestimmungen des § 17 der Statuten des Officiersfonds in jeder Richtung sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 18. Aenderung dieser Statuten.

1.) Jedem Mitgliede des Officiers-Corps steht es frei, eine Aenderung oder Ergänzung dieser Statuten beim Regiments-Commando zu beantragen, welchem allein hierüber — nach Anhörung der Musikfonds-Commission — die Entscheidung, eventuell die Einholung der Willensmeinung des Officiers-Corps zusteht.

2.) Nur auf Grund eines mit wenigstens zwei Drittel Stimmenmehrheit des gesammten Officiers-Corps (§ 2) gefassten und vom Regiments-Commandanten bestätigten Beschlusses darf eine Aenderung dieser Statuten vorgenommen werden.

§ 19. Verfügungsrecht über die Regimentsmusik. Oberste Controle.

Das Verfügungsrecht über die Regimentsmusik steht immer nur dem Regiments-Commandanten zu. Spielt die Musik gegen Entlohnung, so ist bei Abschluss der Contracte nach Beilage 1 vorzugehen (§ 8, Punkt 2 e).

Die oberste Controle über den Musikfond übt der Regiments-Commandant, welcher befugt ist, jederzeit Einsicht in sämtliche Protokolle zu nehmen oder eine Scontrierung der Cassa anzuordnen, jeden Beschluss der Commission aufzuheben und an die Officiers-Versammlung zu appellieren.

Laibach im Juli 1896.

Victor Edler von Nitsche m. p.,

Oberst und Regiments-Commandant.

Vertrag,

welcher zwischen der Musikverwaltung des k. u. k. Infanterie-Regiments
Leopold II., König der Belgier, Nr. 27 und

am abgeschlossen wurde.

Von der genannten Musikverwaltung werden be..... (wem)

falls unvorhergesehene dienstliche Umstände es nicht unmöglich machen
sollten, am Mann
Streich-, Blech-Musik beige stellt, und zwar für ein Nummern
umfassendes Programm oder für die Dauer von

Dafür verpflichtet sich der Uebernehmer der Musik:

1.) an die Musikverwaltung des Infanterie-Regiments Nr. 27 den
Betrag von im vorhinein zu bezahlen;

2.) für die Verpflegung der Musik aufzukommen; dieselbe besteht
in einem Relationsbetrage von 5 fl. für den persönlich dirigierenden
Kapellmeister und in einem Relutum
von per Mann und

3.) im Falle die Beistellung der Musik nicht gewünscht werden
sollte, dies rechtzeitig, d. i. bis spätestens
..... in die Kanzlei der Musikverwaltung mitzutheilen, um
über die Musik anderwärts verfügen zu können. Im Unterlassungsfalle
verfällt das à conto erlegte Geld zugunsten des Musikfonds;

4.) dem Officiers-Corps des Regiments (inclusive Aerzte,
Auditore und Rechnungsführer), ohne deren Familienmitglieder, freies
Entrée zu gewähren;

5.) die Auslagen für die Fahrt (Marschrouten-Preis) zu bestreiten.



